

## ▶ Kindergeld

**Ausbildung zum Reserveoffiziersanwärter sichert Kindergeld**

| Bisher haben die Familienkassen kein Kindergeld gewährt, wenn ein volljähriges Kind bei der Bundeswehr zum Reserveoffizier ausgebildet wurde. Das wird sich ändern. Denn nach Ansicht des BFH liegt hier sehr wohl eine Berufsausbildung vor, und den Eltern steht Kindergeld während der Ausbildung zu (BFH, Urteil vom 8.5.2014, Az. III R 41/13; Abruf-Nr. 142198). |

**BFH gibt Familienkassen kontra**

## ▶ Kindergeld

**Kindergeld für im EU-Ausland lebendes Kind: BFH fragt EuGH**

| Der BFH hat den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens um die Beantwortung von Rechtsfragen gebeten, die sich in Fällen mit Bezug zum EU-Ausland bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten ergeben können. |

**BFH-Richter bitten EuGH-Richter um Vorabentscheidung**

Der EuGH muss unter anderem beantworten, ob die deutschen Familienkassen für das im EU-Ausland lebende Kind Kindergeld zahlen müssen, sofern dort für das Kind – aus welchen Gründen auch immer – kein Kindergeld gezahlt wird. Zu klären ist auch, ob der im Inland lebende Elternteil den Kindergeldanspruch geltend machen kann, wenn der im Ausland lebende – eigentlich kindergeldberechtigte – Elternteil aus Unwissenheit keinen Kindergeldantrag stellt (BFH, Beschluss vom 8.5.2014, Az. III R 17/13; Abruf-Nr. 142342).

**PRAXISHINWEIS** | Lehnt die Familienkasse in vergleichbaren Fällen die Auszahlung von Kindergeld für das im EU-Ausland lebende Kind ab, hilft bis zur EuGH-Entscheidung nur ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens.

## ▶ Doppelte Haushaltsführung

**Haupt- und Zweitwohnung in Großstadt schließt Abzug nicht aus**

| Eine doppelte Haushaltsführung kann auch vorliegen, wenn sich sowohl die Haupt- als auch die aus beruflichen Gründen angemietete Zweitwohnung innerhalb einer politischen Großgemeinde (zum Beispiel Berlin) befinden. Das hat das FG Hamburg entschieden. |

Nach Auffassung der Richter reicht es dazu aber nicht, dass die Zweitwohnung deshalb genommen wird, weil sie näher am Betrieb gelegen ist – und der Steuerzahler dort übernachtet, weil er wochentags oft bis in die Nacht arbeitet. Es muss hinzukommen, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht in zumutbarer Weise täglich vom eigenen Hausstand aus aufsuchen kann (FG Hamburg, Urteil vom 26.2.2014, Az. 1 K 234/12; Abruf-Nr. 141964).

Im konkreten Fall hatte der Steuerzahler von seiner Familienwohnung zur Arbeitsstätte 26 Kilometer zurückzulegen. Das entsprach einer Fahrzeit von



**INFORMATION**  
Wichtig für:  
Arbeitnehmer

**Eine Stunde Anfahrt rechtfertigt aber keinen doppelten Haushalt**